

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 221/2002

Sitzung vom 25. September 2002

**1493. Anfrage (Kontrolle des Bundes über den Luftverkehr)**

Kantonsrat Bruno Dobler, Lufingen, hat am 8. Juli 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Der Luftverkehr ist für die Schweiz von grosser Bedeutung. Luftverkehr strahlt weit über die Landesgrenzen hinaus und hinterlässt auch im entfernten Ausland Eindrücke, welche auf unsere ganze Volkswirtschaft nachhaltige Bedeutung ausüben.

Das tragische Unglück über dem Bodensee zeigt drastisch auf, wie verletzlich, aber auch wie verbindlich Luftverkehr ist. Luftverkehr kann nicht ein wenig, sondern nur ganz – mit vollem Einsatz – betrieben werden.

Im Kanton Zürich sind viele Arbeitsplätze und Unternehmen direkt und indirekt vom Flughafen abhängig. Unser Kanton hat deshalb ein vitales Interesse daran, dass der Bund seine Verantwortung als Kontrollinstanz für den Flughafen wahrnimmt. Ob er das wirklich tut, steht auf Grund der Vorkommnisse und tragischen Unglücke doch immer mehr in Frage. Tatsache ist immerhin, dass sich das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) sowie das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bei unangenehmen Ereignissen stets auf Tauchstation begeben.

Die jüngste Katastrophe bringt Ungereimtheiten an den Tag, welche darauf hindeuten, dass der Bund seine Verantwortung nicht in genügendem Masse wahrnimmt. Wenn dem so ist, leidet die Schweiz, aber vor allem unser Kanton. Der Kanton Zürich steht deshalb in zweifacher Verantwortung.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation des Luftverkehrs in Bezug auf die Kontrollorgane des Bundes?
2. Hat der Regierungsrat bereits Massnahmen ergriffen? Wenn ja, welche?
3. Wenn nein: Gibt es Massnahmen, welche der Regierungsrat ins Auge fasst, um die Kontrollfunktion des Bundes sicher zu stellen?
4. Erachtet es die Zürcher Regierung als wichtig, notwendig und selbstverständlich, in dieser Sache das Heft in die Hand zu nehmen und die notwendigen Massnahmen für einen funktionierenden Luftverkehr in und um die Schweiz einzuleiten?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Bruno Dobler, Lufingen, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Art. 3 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 (SR 748.0) hat der Bundesrat die Aufsicht über die Luftfahrt in der Schweiz. Er übt sie durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) aus; die unmittelbare Aufsicht obliegt dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL). Für die Anordnung und den Vollzug von Massnahmen auf dem Gebiet der Sicherheit der Zivilluftfahrt ist deshalb grundsätzlich der Bund zuständig. In seiner Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 19/2002 hat der Regierungsrat ausführlich dargelegt, dass und mit welchen Massnahmen das BAZL dieser Aufsichtspflicht nachkommt.

Die Ursachen für das tragische Flugzeugunglück bei Überlingen am 1. Juli 2002 werden zurzeit von der deutschen Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung in enger Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Büro für Flugunfalluntersuchungen (BFU) unter Einbezug von Skyguide (Flugsicherung) abgeklärt. Der Schlussbericht steht zwar noch aus, doch haben die bereits vorliegenden ersten Ergebnisse der Unfalluntersuchung das BAZL in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über Skyguide veranlasst, eine Reihe von vorsorglichen Anordnungen zu verfügen. Darunter fallen insbesondere:

- Der am Unfallgeschehen beteiligte Lotse darf bis zum Abschluss der Untersuchung nicht mehr als Flugverkehrsleiter eingesetzt werden.
- Die Praxis, wonach in Zeiten schwachen Verkehrsaufkommens nur ein Lotse den Luftraum überwacht (so genannte single manned operation) wird bis auf weiteres verboten.
- Wenn wegen Wartungsarbeiten bestimmte für die Sicherheit notwendige Systeme zeitweilig ausser Betrieb genommen werden müssen, muss das Sicherheitsniveau auf andere Weise erhalten bleiben (z. B. durch den Einsatz von mehr Personal).

Darüber hinaus hat der Vorsteher des UVEK angeordnet, einen externen Experten damit zu beauftragen, die Zusammenarbeit zwischen Skyguide, dem BAZL und dem Büro für Flugunfalluntersuchung zu untersuchen und Vorschläge für allenfalls notwendige Verbesserungen zu unterbreiten. Diese Arbeiten werden von einer Subkommission der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates eng begleitet.

Das schweizerische Büro für Flugunfalluntersuchungen (BFU) ist im Übrigen nicht dem BAZL, sondern dem Generalsekretariat des UVEK unterstellt. Seine Unabhängigkeit vom BAZL hat das BFU unlängst erneut unter Beweis gestellt: Im (allerdings noch nicht abgeschlossenen)

Untersuchungsbericht zum Flugzeugabsturz bei Nassenwil vom 10. Januar 2000 fordert es das BAZL unter anderem zu vermehrten Inspektionen bei den schweizerischen Luftverkehrsgesellschaften auf. Erste Schritte in diese Richtung – die Einstellung von zusätzlichem Personal für diese Aufgabe – hat das Amt denn auch bereits in die Wege geleitet. Bei dieser Sach- und Rechtslage ist es nicht angezeigt, dass der Regierungsrat in Sachen Sicherheit beim Bund vorstellig wird. Wie eingangs erwähnt, könnte der Kanton Zürich, selbst wenn er dies für angezeigt hielte, angesichts der klaren Rechtslage keine Massnahmen «für einen funktionierenden Luftverkehr in und um die Schweiz» (Frage 4) einleiten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
i.V.  
**Hirschi**